

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

252 (10.7.1904) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 252 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 10. Juli 1904.

Badischer Landtag.

17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Dienstag, den 5. Juli 1904.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten
Grafen Franz von Bodman.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. von
Brauer, Minister des Innern Dr. Schenkel und
Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über
den Gesetzentwurf, die Abänderung der
Verfassung betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Göler.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz
nach halb 10 Uhr und heißt zunächst Seine Durchlaucht
den Fürsten Emich zu Leiningen als neu eingetretenes
standesherrliches Mitglied willkommen und fordert den-
selben zur Eidesleistung auf.

Hierauf gibt der I. Vizepräsident folgende Ein-
läufe bekannt:

Mitteilungen des Präsidiums der Zwei-
ten Kammer über:

1. die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf,
die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches be-
treffend,
2. die Annahme des Gesetzentwurfes, die Sicherung der
Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Orts-
strafengesetzes betreffend.

Das Sekretariat verliest folgende Petition:

Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim,
den Gesetzentwurf über den gewerblichen und kaufmänni-
schen Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Petition wird der Kommission für den betreffen-
den Gesetzentwurf zugewiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Be-
ratung des Berichts der Sonderkommission über den Ge-
setzentwurf, die Abänderung der Verfas-
sung betreffend; Berichterstatter Freiherr von Göler.

Redner führt aus: Die gestellte Aufgabe war eine sehr
ernste und habe ich nicht nötig, in diesem hohen Hause
zu versichern, daß die Kommissionsmitglieder im vollen
Bewußtsein ihrer großen Verantwortung gegenüber die-
sem hohen Hause, wie auch gegenüber dem ganzen Land
diese Aufgabe zu lösen bestrebt waren. Die Ermahnun-
gen, welche vielfach in dieser Beziehung öffentlich an uns
gerichtet wurden, waren nicht nötig. Einzelinteressen
waren dabei durchaus nicht maßgebend. Die Kommission
hat die Interessen der einzelnen Lebenskreise und jene
beider Kammern gewissenhaft geprüft und abgewogen.
Entscheidend war der Gesichtspunkt, was das Wohl des
ganzen Staates fordert; soll doch die revidierte Verfas-
sung für lange Jahre das Steuer bilden, mit welchem
der Staat in trüben und freundlichen Zeiten geleitet wer-
den soll. Die Geschichte war auch hierin die beste Leh-
meisterin. In dem vortrefflichen Bericht des Abgeord-
neten Obkircher ist ein reiches geschichtliches Material ent-
halten, einiges davon findet sich wieder in dem Bericht
Ihrer Kommission, freilich von anderem Standpunkt aus
betrachtet. Da ich mit meinem mündlichen Bericht den
schriftlichen Bericht nur ergänzen will, überspringe ich
den geschichtlichen Teil und setze in dem wichtigsten Moment
ein, in dem der Herr Staatsminister in dem anderen
hohen Hause auf eine Forderung verzichtet hat, welche die
Regierung in Uebereinstimmung mit diesem hohen Hause
und bis vor sechs Jahren auch mit der gesamten national-
liberalen Partei gestellt hat, daß nämlich die Kautelen
gegenüber den mit der Einführung der direkten Wahl
verbundenen Gefahren in die Zweite Kammer selbst ge-
legt werden sollen. Mit dem Verzicht auf diese Forderung
ist eine entschiedene Wendung in der Frage eingetreten.
Man vergegenwärtige sich, welchen Sinne jene Forderung
habe. Wenn man einem Mann ein verantwortungs-
volles Geschäft überträgt, begnügt man sich nicht, einen
Vertrag zu schließen oder dem Beauftragten eine Auf-
sichtsperson zu bestellen, sondern man legt das Haupt-
gewicht auf dessen Charakter. Ebenso wenig genügt es,
wenn zwei Fuhrwerke einen langen und gefährvollen Weg
zurücklegen haben, daß nur das eine mit guten Hemm-
und Lenkvorrichtungen versehen ist, das andere aber nicht;
die Kollisionsgefahr bleibt, wenn das andere Fuhrwerk
nicht ebenso gut ausgestattet ist. Die Zweite Kammer
kann eine derartige Forderung in unserer Zeit nicht ver-
üßeln. Ich konstatiere mit Freuden, daß in der langen
Zeit unseres Verfassungslebens zwischen beiden Häusern
ein vertrauensvolles Verhältnis bestand, das ich aufrecht
erhalten wissen möchte; ich fürchte aber, daß durch das
direkte Wahlverfahren Verhältnisse in die Zweite Kam-
mer einziehen werden, wodurch dieses Verhältnis viel-
leicht gestört werden kann.

Nachdem die Regierung auf jene Forderung verzichtet
hat, hat man mit Spannung dem Entwurfe entgegen-
gesehen. Schon in der ersten Sitzung Ihrer Kommission
war man darüber einig, daß der Entwurf der Regierung
eine geeignete Grundlage für eine Verständigung ge-
wesen wäre. Aber dieser Entwurf lag uns nicht zur Be-
schlußfassung vor, sondern der Beschluß der Zweiten Kam-
mer. Letzterer aber wurde in der Kommission mit Ein-
stimmigkeit für unannehmbar bezeichnet. In den Grün-
den gingen die Ansichten allerdings auseinander. Die
Minderheit, der zuerst nur ein Mitglied angehörte, und
der später noch ein weiteres Mitglied hinzutrat, vertrat
den Standpunkt, daß die Gefahren, welche mit dem direc-
ten Wahlverfahren verbunden sind, eigentlich durch das
allgemeine und gleiche Wahlrecht bedingt seien. Die
Zweite Kammer habe auch eine große Berechtigung, zu
verlangen, daß sie eine reine Volksvertretung darstelle,
nachdem in der Ersten Kammer eine Interessenvertretung
genügend vorhanden sei. Diese Minderheit betonte auch,
daß eine neue Regelung der budgetrechtlichen Verhältnisse
zu einer Verständigung über die Reform notwendig sei.
In dieser Frage herrschte überhaupt vollständige Ein-
mütigkeit. Darauf werde ich später zurückkommen. Die-
ser Minderheit gegenüber vertrat die Mehrheit folgen-
den Standpunkt: Sie verneinte zunächst überhaupt ein
Bedürfnis nach einer Aenderung. Die geltend gemachten
Wünsche seien kein Beweis hierfür, zumal man sowohl
in dieser, wie in der letzten Landtagsession erfahren
habe, wie Wünsche und Bedürfnisse vermengt werden und
als gleiche Begriffe aufgefaßt werden. Umsoweniger
könne man ein solches Bedürfnis anerkennen, als bisher
noch jede Partei von einiger Bedeutung eine ihrer Größe
entsprechende Vertretung in der Zweiten Kammer gefun-
den habe. Die Zweite Kammer habe jederzeit ein rich-
tiges Spiegelbild der Volksanschauungen gegeben. Man
glaube auch, daß die indirekte Wahl doch nicht alle Be-
deutung verloren habe, ja manche Vorzüge habe. Dies
mache sich schon bei Aufstellung eines Kandidaten bemerk-
bar. Die Aufstellung erfolge viel skrupelloser, wenn man
es mit der breiten Masse zu tun habe, als mit Wahl-
männern, die über der Masse hervorragten. Als Zeuge
wurde das Urteil der Groß. Regierung selbst angerufen,
das sie während 10 und mehr Jahren vertreten habe.
Man kann sich auch auf die Oppositionsparteien der Zwei-
ten Kammer berufen, die doch die Aenderung nur zu
ihrem Nutzen verlangt haben. Die Mehrheit hat eine
große Gefahr darin erblickt, daß bei den vorhandenen
politischen Strömungen im Volk das Prinzip der direkten
Wahl anerkannt werde, welches dahin geht, daß es im
politischen Leben gleichgültig sei, ob einer Bildung oder
Vest, Erfahrung und Einsicht in die Staatsgeschäfte habe
oder nicht, das Prinzip der Zahl anstatt des Gewichts.
Es sei gefährlich, ein solches Prinzip gegenwärtig einzu-
führen, wo eine tiefe soziale und demokratische Bewegung
durch das Volk gehe. Diese Strömungen gipfeln darin,
daß wir dem einzelnen Menschen, mag er noch so sehr
genützt sein, zu helfen suchen. Die Quelle und Kraft
dieser sozialen Bewegung liegt nicht in der Sozialdemo-
kratie, sondern in der praktischen Betätigung der Chris-
tlichen Nächstenliebe; dafür haben wir der Sozialdemo-
kratie nicht zu danken, weil gerade sie dieser Bewegung die
größten Hindernisse in den Weg gelegt hat. Ich erinnere
mir an die Einführung der sozialen Gesetzgebung im
Reichstag. Eine andere soziale Richtung geht dahin, die
niederen Stände zu heben, ein Streben, das wir gerne
unterstützen, nicht jedoch dadurch, daß wir der Masse Rechte
und Macht in beliebigem Maße zuerkennen, sondern daß
wir in erster Reihe das Volk sittlich zu heben suchen, in-
dem wir für bessere Erziehung und Charakterstärkung
sorgen. Dann wird der Moment gekommen sein, um ihm
weitere Rechte zu geben. Ganz anders aber erscheint jene
Bewegung in unserem Volk, welche jede Autorität, jede
Schranke, welche sich dem Einzelwillen gegenüber auf-
niederknechten versucht. Diese Tendenz tritt besonders
deutlich hervor bei den Forderungen der Sozialdemo-
kratie, sie zeigt sich auch als Unterströmung in anderen Par-
teien und Lebenskreisen. Diese Richtung hat zum Ziel
die reine Demokratie, eine parlamentarische Regierung,
Sturz der Monarchie und Errichtung der Republik. Die-
sem Ziel wird bewußt und unbewußt entgegengetrieben.
Gegen diese Gefahr ist Vorsicht geboten; deshalb bestehen
große Bedenken, in diesem Moment noch das Prinzip der
direkten Wahl in die Verfassung hineinzulegen. Trotz
dieser Auffassung der politischen Lage herrschte in der
Kommission der Entschluß, eine Verständigung zu ver-
suchen. Es war erfreulich, daß sich je weiter die Ver-
handlungen fortgeschritten, bei allen Bestimmungen, die
von einiger Bedeutung sind, Einstimmigkeit ergab. Be-
sonders wurde anerkannt, daß bestimmte Kautelen gegen-
über den mit Einführung der direkten Wahl verbundenen
Gefahren in der besseren Ausgestaltung des Budgetrechts
dieses hohen Hauses zu verlangen seien. Ich habe die
Ehre, etwas über 20 Jahre an der Spitze der Budget-
kommission zu stehen, und habe bei dem beschränkten Recht
stets das Gefühl einer unwürdigen Stellung ge-
habt. Es liegt kein Grund vor, der Ersten
Kammer nicht weitere Rechte einzuräumen, das ist

in anderen Ländern mit bestem Erfolg geschehen. Es
schien der Kommission im tieferen Grund falsch,
daß ein Teil der Bevölkerung über den Geldbeutel
des anderen Teils rücksichtslos verfügen darf. Wir
waren bei Abänderung der budgetrechtlichen Verhältnisse
bestrebt, die Vorrechte der Hohen Zweiten Kammer soweit
irgend möglich zu schonen. Das Nähere ist aus dem ge-
druckten Bericht ersichtlich. Darin war auch die Minder-
heit mit uns einverstanden, daß für die Erste Kammer
eine Verstärkung der Budgetrechte die conditio sine qua
non für die Verfassungsänderung sein solle. Was sonst
an Aenderungen gewünscht wird, fällt nicht so sehr ins
Gewicht als diese budgetrechtlichen Verhältnisse. Auf
die einzelnen Bestimmungen will ich bei der Spezialbe-
ratung eingehen. Der von der Kommission einstimmig
gestellte Schlußantrag geht dahin,

Hohes Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf mit
den beantragten Aenderungen annehmen.

Staatsminister Dr. von Brauer: Ich möchte zu-
nächst Ihrer Kommission namens der Groß. Regierung
gebührenden Dank sagen für die rasche und geübene Ar-
beit, die sie uns in dieser hochwichtigen Angelegenheit
geliefert hat, vor allem dem Herrn Berichterstatter, der
uns in erstaunlich kurzer Zeit einen klaren, knapp gefas-
ten, sachlich aber erschöpfenden Bericht erstattet und damit
durch die Tat bewiesen hat, wie vorschnell und unrichtig
diejenigen geurteilt haben, die schon vor Wochen genau
wußten, daß Ihre Kommission in eine Detailberatung
und materielle Prüfung der Vorschläge sich gar nicht ein-
lassen werde. Ich lege Wert darauf, daß von seiten der
Groß. Regierung konstatiert werde, in wie verständlichem
und entgegenkommendem Sinne Ihre Kommission ge-
arbeitet hat, und wie sie überall den ersten Willen zeigte,
etwas zustande zu bringen und die Verständigung mit
dem anderen hohen Hause tunlichst zu erleichtern.

Sie werden gewiß nicht wünschen, daß ich in diesem
Stadium nochmals ausführlich auf die Vorgeschichte unse-
rer Verfassungsvorlage zurückkomme, oder daß ich auch
nur diejenigen Bestimmungen des Näheren beleuchte,
über welche bereits eine sehr erfreuliche Uebereinstimmung
besteht zwischen der Regierung, dem anderen hohen Hause
und Ihrer Kommission. Zu diesen Bestimmungen ge-
hört glücklicherweise auch der Angelpunkt der ganzen Vor-
lage: die Einführung des direkten Wahlrechts für das
andere Haus. Freilich hat uns Herr Freiherr von Göler
auseinandergesetzt, welche schweren und gewichtigen Be-
denken von mancher Seite gegen diese weitere Demokrati-
sierung des Wahlrechts in der Kommission vorgebracht
worden sind. Das hat mich in keiner Weise erstaunt;
denn auch die Regierung ihrerseits hat von Anfang an
sehr schwere und sehr gewichtige Bedenken gegen die Ein-
führung des direkten Wahlrechts gehabt, Bedenken, die
sie auch veranlaßt haben, immer und zu jeder Zeit rund-
weg abzulehnen, auf eine Verfassungsrevision einzugehen,
die lediglich und ausschließlich eine Umwandlung des bis-
herigen indirekten Wahlrechts in ein direktes bezweckt
hätte; sie hat vielmehr zu allen Zeiten verlangt, daß da-
neben auch noch Gegengewichte geschaffen werden müßten,
die sie früher wesentlich im zweiten Hause suchte, die sie
jetzt aber in der Ersten Kammer zu finden hofft, in der
Verstärkung dieses hohen Hauses, wodurch daselbe auf
eine breitere, volkstümliche, moderne Basis gestellt wer-
den soll, vornehmlich aber und in erster Linie in der Ver-
mehrung der Rechte dieser im guten Sinne konservativen
Körperschaft. Mit Recht hat der Herr Berichterstatter die
Vorlage der Regierung als eine „wohlgeeignete Grund-
lage“ bezeichnet, um zu einer Verständigung zu gelangen.
Eine solche Verständigung herbeizuführen ist auch stets
das Ziel gewesen, das wir ununterbrochen im Auge ge-
habt haben. Es wäre ja für die Regierung sehr leicht und
bequem gewesen, einfach auf Grund der Beschlüsse des
anderen Hauses, wie sie auf dem vorigen Landtag gefaßt
worden sind, einen Gesetzentwurf vorzulegen ohne Rück-
sicht auf die wohl begründeten Rechte dieses hohen Hau-
ses, und es dann der Ersten Kammer zu überlassen, ihre
Wünsche geltend zu machen, vielleicht den ganzen Ent-
wurf zu Fall zu bringen, sich selbst aber die Hände in
Unschuld zu waschen. So haben wir aber nicht handeln
wollen; wir sind vielmehr ganz loyal unserem Versprechen
gemäß vorgegangen und haben uns ernstlich bestrebt, die
mittlere Linie zu finden, die jede über den Parteien
stehende Regierung im Kampfe der widerstreitenden In-
teressen suchen muß, und die wir in dem vorliegenden Ent-
wurf gefunden zu haben glauben.

Der Herr Berichterstatter ist bei der Generaldiskussion
auf die Abänderungsvorschläge im einzelnen des Näheren
noch nicht eingegangen. Sie finden aber in dem Bericht
eine sehr ausführliche Darstellung und Begründung jedes
einzelnen Vorschlags, und ich halte es zur Klärung der
Situation für besser, wenn ich im Namen der Regierung
schon jetzt Stellung nehme zu den wesentlichsten Abände-
rungsvorschlägen Ihrer Kommission. Ich finde hier zu-
nächst eine Gruppe von Vorschlägen, die im wesentlichen
die Wiederherstellung der Regierungsvorlage bezwecken,
die durchaus zweckmäßig und billig erscheinen, und die
wir deswegen mit Entschiedenheit im anderen hohen Hause

vertreten werden, hoffentlich mit Erfolg. Dahin gehört die Wiedereinstellung des Stellvertretungsrechts der Standesherrn und beider Kirchen, ferner die Beseitigung der Berufung eines Vertreters aus einer uns noch nach Zweckbestimmung und Organisation unbefannten Arbeiterkammer; dahin gehört auch die Herabsetzung des Minimalwertes der Grundstücke, deren Inhabern die erbliche Landstandshaft verliehen werden soll, von 2 Millionen auf eine Million, und dahin gehört endlich auch die e i n z i g e Aenderung, die Ihre Kommission in weiser Mäßigung in bezug auf die Zusammensetzung der Zweiten Kammer vorschlägt, nämlich die Beseitigung des Proportionalwahlrechts für die Städte. Das ist für uns ein wichtiger Punkt. Wir stehen vollkommen auf dem Boden Ihrer Kommission; wir wünschen nicht, daß unser Reformwerk mit diesem bis jetzt in Deutschland noch nirgends erprobten neomodischen Wahlsystem belastet werde. Wir würden damit ein Gesetz schaffen, das den Keim zu neuen Dissiden in sich trüge, weil ja naturgemäß und logischerweise die Anhänger des Proportionalwahlrechts alsbald nach Emanation der neuen Verfassung danach trachten würden, diese Wahlrechtsform auf das ganze Land auszudehnen und umgekehrt die Gegner den Versuch machen würden, das unbeliebte System aus der Verfassung wieder zu entfernen. Man würde ein solches gemischtes System auch kaum mehr ein g l e i c h e s Wahlrecht nennen können; wir hätten vielmehr ein allgemeines, direktes und u n g l e i c h e s Wahlrecht bei uns eingeführt!

Was die von der Krone zu ernennenden Mitglieder dieses Hohen Hauses betrifft, so werden wir uns gewiß freuen, wenn die Zweite Kammer zustimmt, daß die Zahl dieser Herren noch um zwei richterliche Beamte vermehrt werden soll, und wir sind auch ganz damit einverstanden, daß diese Herren nicht wie die anderen auf die Dauer einer Legislaturperiode, sondern für die Dauer ihres Amtes berufen werden sollen.

Ihre Kommission schlägt nun weiter vor, daß auch die Kommunalvertreter durch die Krone berufen werden möchten, während das andere Haus bestimmt hat, es sollten diese Herren aus der Wahl der Stadträte, Gemeinderäte und der Kreisauerschüsse hervorgehen. Ich fürchte, daß diese Abänderung in dem anderen Hause auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Soweit ich die Stimmung kenne, legt man dort auf die Wahl ein entscheidendes Gewicht, und ich muß vom Standpunkt der Regierung bekennen, daß wir zwar einen sehr großen Wert darauf legen, daß derartige leitende Persönlichkeiten aus dem Kreise der bei uns so glücklich entwickelten kommunalen Selbstverwaltung in der Ersten Kammer ihre Vertretung finden, daß es uns aber von geringerer Bedeutung zu sein scheint, ob diese Herren ernannt oder gewählt werden. Sedenfalls sollte dieser Punkt keinen Anlaß geben können, um daran die ganze Vorlage scheitern zu lassen.

Viel wichtiger sind die Bestimmungen der §§ 60 und 61 über die Verteilung der finanziellen Befugnisse zwischen den beiden Kammern. Der § 60 hat eine sehr geschickte Redaktion in Ihrer Kommission erhalten. Es sind hier die Entwürfe und Vorlagen aufgeführt, bei welchen die Zweite Kammer das Vorrecht der ersten Beratung haben soll. Es wird hierin nicht bloß das bestehende Recht aufrecht erhalten, sondern es wird darüber hinaus auch eine Streitfrage bezüglich der finanziellen Dauererträge zugunsten der Zweiten Kammer entschieden. In dem § 61 hatten wir Ihnen ursprünglich für Finanzgesetz und Budget ein Durchzahlungsverfahren vorgeschlagen, das in beiden Hohen Häusern keinen Anklang gefunden hat. Wir kommen selbstverständlich darauf nicht mehr zurück. Ihre Kommission beschreitet einen Weg, der jedenfalls von vorneherein den Vorzug großer Einfachheit hat. Hiernach soll über die Dauererträge wie über das eigentliche Finanzgesetz gar nichts Besonderes bestimmt werden, wodurch also erreicht würde, daß das gemeine Recht auch für die Finanzgesetze gilt, so daß dieses Hohe Haus jederzeit in der Lage wäre, die Steuererträge anders zu normieren, die Anleihenbedingungen zu ändern, überhaupt auch in den Einzelheiten mitzureden, wie die Mittel für die Befriedigung der Budgetanforderungen aufgebracht werden sollen. Diesem „Budgetrecht“ im eigentlichen Sinne gegenüber scheint mir von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung zu sein, welche Stellung diesem Hohen Hause gegeben werden soll bei Beratung der Einzelbudgets und der einzelnen Budgetpositionen. Allerdings hat der Herr Berichterstatter ganz recht, wenn er sagt, daß der gegenwärtige Zustand nahezu ein unwürdiger sei. Die Erste Kammer gibt sich in jeder Budgetperiode die redliche Mühe, alle Spezialbudgets im Detail zu prüfen, einen schriftlichen Bericht erstatten, die Positionen einzeln aufzurufen zu lassen und darüber abzustimmen, obgleich sie gar keine Möglichkeit hat, in irgend einer Form auf eine Abänderung der einzelnen Sätze hinzuwirken. Dieser unwürdige Zustand muß unbedingt beseitigt werden. Hierin kommt Ihnen aber auch die Zweite Kammer entgegen, indem sie der Ersten Kammer das Recht zugestehen will, einzelne Budgetpositionen zu beanstanden und sie zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung an das andere Hohe Haus zurückzuverweisen. Ich möchte glauben, daß ein solches Vorrecht doch ein recht erhebliches, der Stellung eines Oberhauses durchaus würdiges wäre. Das Oberhaus würde dadurch in die Lage gesetzt, dem andern Hause zu verstehen zu geben, daß es in diesem oder jenem Falle einen übereilten Beschluß gefaßt, diesen oder jenen Gesichtspunkt dabei nicht berücksichtigt habe, und deshalb die Auflage erhalte, die Sache von neuem zu prüfen, — also eine Stellung, vergleichbar dem Oberrichter, der unter Umständen eine Sache an das Unter-

gericht zurückverweist mit dem Auftrag, sie erneut zu prüfen und dabei diese oder jene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Freilich hinkt der Vergleich insofern, als zwischen beiden Häusern keine Ueber- oder Unterordnung besteht, sondern völlige Koordination. Ich betone dies ausdrücklich, um keine Empfindlichkeit in andern Hohen Häusern zu erwecken. Diesem Rechte gegenüber will es mir von untergeordneter praktischer Bedeutung erscheinen, ob schließlich die beanstandete Position so in das Budget eingestellt wird, wie sie die Zweite Kammer endgültig beschließt oder nur in dem Betrage, über den Einigung zwischen beiden Häusern erzielt worden ist. Wichtiger ist das Zurückverweisungsrecht überhaupt, und am allerwichtigsten die Gleichstellung beider Kammern in bezug auf das Finanzgesetz. Und dies ist ja auch der Punkt, in dem die Regierung unbedingt auf der Seite der Ersten Kammer steht und woran sie festhalten wird, selbst wenn damit die Gefahr verbunden wäre, daß das ganze Reformwerk scheitert.

Sie sehen, es ist in der knappen Zeit, die uns zur Verfügung steht, noch manche Klippe zu umschiffen, noch mancher Zwiespalt der Meinungen auszugleichen, bevor wir an das Ziel gelangen können; ich hoffe dessenungeachtet zuversichtlich, daß es durch das einmütige Zusammenwirken der Regierung und beider Kammern und durch weises Mahhalten auf allen Seiten gelingen werde, eine Verständigung in dieser wichtigen Angelegenheit zuwege zu bringen. Und wenn unsere Verfassung nach dem Willen des weisen Monarchen, der sie vorbereitet hat, des Großherzogs Karl Friedrich, und nach dem des hochherzigen Monarchen, der sie uns gegeben hat, des Großherzogs Karl, dazu bestimmt sein sollte, die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu festigen, so wollen und dürfen wir hoffen, daß auch die revidierte Verfassung, wenn sie zustande kommt, diese Bande des Vertrauens nur noch fester und stärker gestalten werde und daß dann das Wert viele Jahrzehnte hindurch unangefochten fortbestehen möge zum Heil und Segen des Vaterlandes.

Geheimerat Lewald: Wie der Herr Berichterstatter dargelegt hat, hat die Verfassungsvorlage in der Kommission zunächst keine günstige Aufnahme gefunden. Vor allem erschienen die Aenderungen, welche die Zweite Kammer an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, der Kommission als unannehmbar; aber auch abgesehen davon fand die Gesamttenenz der Vorlage bei der Mehrheit keinen rechten Anklang und es zeigte sich gleich bei der ersten Beratung in der Kommission, daß die Mehrheit sich mit der Einführung des direkten Wahlrechts nicht recht befreunden konnte, und daß ihr oder doch einem Teil der Mehrheit der Gedanke, die Erste Kammer auf eine breitere und vollstimmlichere Grundlage zu stellen, nicht gerade sympatisch war. Im weiteren Verlauf und nach Anhörung der Herren Minister beschloß jedoch die Kommission, in die Einzelberatung des Entwurfs einzutreten, deren Ergebnis nun vorliegt. Ich meinerseits habe von vorneherein den Standpunkt vertreten, daß in dem Regierungsentwurf die Grundlinien richtig gezogen sind, und daß in der Vorlage eine durchaus taugliche Grundlage zur Verständigung über die Verfassungsreform zu erblicken ist. Läßt sich doch nicht verkennen, daß der Entwurf bestrebt ist, den Wünschen, die im Schoße der Volksvertretung und gerade auch in diesem Hause seit Jahren fundgegeben worden sind, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Ziel und Ausgangspunkt der Vorlage ist die Einführung der direkten Wahl. Ich kann den Uebergang zu diesem Wahlsystem nur begrüßen, da ich von dessen Notwendigkeit überzeugt bin. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter nicht folgen in seinen Darlegungen zur Würdigung des direkten und indirekten Wahlrechts, weil es mir überflüssig erscheint, so oft Gesagtes zu wiederholen. Die Mängel des indirekten Verfahrens sind notorisch und seine Lage find, wie der Herr Minister in der Zweiten Kammer gesagt hat, gezählt. Man könnte einwenden: nun, wenn wirklich die indirekte Wahl zu einer leeren Formalität herabgesunken ist, wenn praktisch die direkte Wahl schon besteht, dann hat ja die ganze Frage keine große Bedeutung. Demgegenüber ist aber mit Recht die ideale und prinzipielle Seite der Sache betont worden. Wenn nach dem heutigen Durchschnittsstand der politischen Bildung die Wähler als mündig zu betrachten sind, so ist es ein berechtigtes Verlangen, daß sie durch die Einführung der direkten Wahl auch für mündig erklärt werden. Mag das indirekte Wahlverfahren im Anfang des vorigen Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten für den geistigen Horizont der Wähler passend gewesen sein und der Enge und Kleinheit aller Verhältnisse entsprochen haben, heute ist dies nicht mehr der Fall. Wir wollen es darum entlassen unter Anerkennung der guten Dienste, die es ebendem geleistet hat. Die Groß. Regierung hält jedoch daran fest, daß wir zur direkten Wahl nur übergehen können, wenn gleichzeitig Gegengewichte gegen die radikalstehende Wirkung dieses Wahlverfahrens, gegenüber dem Uebergewicht der Massen geschaffen werden. Bekanntlich haben wir seit 1869 das allgemeine und gleiche Wahlrecht, an dessen Beseitigung nicht zu denken ist; nach der Reform wird also für die Landtagswahlen das gleiche Wahlsystem gelten, wie im Reiche. Ich gehöre nicht zu denen, die es beklagen, daß Fürst Bismarck anknüpfend an die Frankfurter Reichsverfassung von 1849 das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt hat, bin vielmehr der Ansicht, daß dies zu seinen Großtaten gehört. Ich beklage auch nicht, daß infolge dieses Wahlrechts die Sozialdemokratie ihren Einzug in die Parlamente gehalten hat, denn ohne sie gäbe die Volksvertretung von den im Volk lebendigen Strömungen und An-

schauungen nur ein unvollständiges Bild. Wenn der Herr Berichterstatter die Tendenzen und Bestrebungen dieser Partei in düsteren, vielleicht allzu düsteren Farben geschildert hat, so möchte ich darauf hinweisen, daß gerade die Mitbetätigung der Sozialdemokratie im Staatsleben, die gemeinsame Arbeit mit den Vertretern der übrigen Bevölkerungsklassen geeignet ist, erzieherisch und veredelnd auf sie einzuwirken, sie allmählich mit Staatsgenuss zu erfüllen. Indessen, man kann dies alles anerkennen, ohne sich doch der Einsicht zu verschließen, daß mit der direkten Wahl Gefahren verbunden sind. Sie verleiht den breiten Massen ein Uebergewicht, das die führenden Elemente, die Träger der Intelligenz, der Bildung und des Besitzes nicht zu dem Einfluß gelangen läßt, der ihnen gebührt. Bei einem Wahlsystem, das die Zusammensetzung der Volksvertretung den Zufälligkeiten einer leidenschaftlichen Wahlbewegung überläßt und auf eine planmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Bevölkerungsschichten völlig verzichtet, muß ein Ausgleich geschaffen, es müssen Garantien dafür geboten werden, daß den staatsbehaltenden Elementen der ihnen zukommende Einfluß gesichert bleibt. Die Regierungsvorlage will diesen Ausgleich schaffen durch Verstärkung der Ersten Kammer nach Mitgliederzahl und Berechtigung. Die Groß. Regierung hat damit den Standpunkt der Denkschrift von 1900 verlassen und darauf verzichtet, die Zweite Kammer durch Einführung von Vertretern der Berufsständischen und der kommunalen Verbände umzubilden, so daß nunmehr die Zweite Kammer den Charakter eines rein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volkshauses bewahren soll. Auch in diesem Punkt billige ich die Vorschläge der Groß. Regierung. Die früher geplante und im Jahre 1898 auch von diesem Hause empfohlene Umbildung der Zweiten Kammer hätte nach meiner Meinung dazu führen müssen, in der Folge die Existenzberechtigung der Ersten Kammer in Frage zu stellen, und die Entwicklung zum Einkammersystem nahe zu legen. Dem Gedanken, auf diesem Wege die Reform durchzuführen, hat übrigens auch die Zweite Kammer ein unbedingtes Nein entgegengesetzt. In bezug auf die künftigen Zusammenkünfte der Ersten Kammer nun, über die wohl eine Verständigung mit der Zweiten Kammer möglich sein wird, möchte ich Folgendes hervorheben.

Die Kommission hat die Stellvertretung der Standesherrn und geistlichen Würdenträger wiederhergestellt. Die Zulassung der Stellvertretung für die Standesherrn entspricht einem alten Wunsch des Hauses, der seit den 30er Jahren wiederholt durch Motionen und in anderer Weise zum Ausdruck gebracht worden ist; daß bei minderjährigen und entmündigten Standesherrn die Stellvertretung zugelassen werde, erscheint geradezu als ein Gebot der Billigkeit. Im übrigen findet sich auch in den Verfassungen anderer Staaten die Stellvertretung der Standesherrn und zwar in noch weiterem Umfang, das heißt nicht beschränkt auf die Agnaten des Hauses.

Den Arbeitervertreter hat die Kommission wieder beseitigt; man darf wohl hoffen, daß die Zweite Kammer auf diesen von ihr ausgegangenen und ungeachtet des Widerpruchs der Groß. Regierung festgehaltenen Vorschlag nicht wieder zurückkommt. Die Kommission hat ferner die Zahl der von dem Landesherrn zu berufenden Mitglieder auf 12 erhöht; das landesherrliche Ernennungsrecht soll jedoch nur in bezug auf 6 Mitglieder ein völlig freies, im übrigen aber ein limitiertes sein. Die Krone hätte nämlich zu berufen zwei höhere richterliche Beamte auf die Dauer ihres Amtes; auf diese Weise soll dem Staatsbeamtentum und zwar dem Richterstande, der vermöge seiner Unabhängigkeit und Rechtskenntnis vorzugsweise hierzu geeignet ist, verfassungsmäßig eine Vertretung in diesem Hause gewährleistet sein. Ferner hat die Kommission die landesherrliche Ernennung der vier Kommunalvertreter wiederhergestellt. Die Zweite Kammer hat den Regierungsentwurf in diesem Punkte abgeändert und die Kommunalvertreter durch die Stadträte, Gemeinderäte und Kreisauerschüsse wählen lassen. Die Ansicht der Kommission hierüber hat mehrfach geschwankt, schließlich hat man sich mit geringer Majorität für die landesherrliche Berufung entschieden. Man hätte vielleicht auch an die Kombination denken können, daß die Oberbürgermeister der beiden Hauptstädte Karlsruhe und Mannheim, die ja alle anderen Städte des Landes an Bedeutung weit überragen, kraft Gesetzes in die Erste Kammer zu berufen wären, wie dies in Sachen hinsichtlich der Oberbürgermeister von Dresden und Leipzig der Fall ist. Der Gedanke hätte mich angesprochen, ich habe ihn aber nicht weiter verfolgt, um nicht neue Schwierigkeiten herbeizurufen. Ich habe in der Kommission für die Wahl der Kommunalvertreter gestimmt, davon ausgehend, daß das gewählte Element in der Ersten Kammer zu verstärken sei. Damit bin ich allerdings in Gegensatz zu der andern, in der Kommission gleichfalls vertretenen Anschauung getreten, welche die Erste Kammer am liebsten nur aus Privilegierten und landesherrlich ernannten Mitgliedern gebildet und auch noch die Wahl der Vertreter der Berufsständischen beseitigt sehen möchte. Diese Anschauung aber kann der Ersten Kammer füglich keine andere Rolle zuweisen als die, der Groß. Regierung als Stütze und Rückhalt zu dienen. Damit würde man in der Tat denen Recht geben, die sagen, die Erste Kammer sei nichts anderes als der verlängerte Arm der Regierung. Gewiß steht dieses Haus der Groß. Regierung um ein Beträchtliches näher als die Zweite Kammer, aber wir sind doch ein Teil der Volksvertretung so gut wie die Zweite Kammer, nur nach einem anderen

Prinzip gebildet, und nur von diesem Gesichtspunkt aus können wir vollen Anteil an dem Budgetrecht in Anspruch nehmen.

Damit bin ich beim schwierigsten Punkt unserer Erörterungen angelangt. Die §§ 60 und 61 sind von der Kommission möglichst im Anschluß an das geltende Recht neu formuliert worden. Das Vorrecht der Zweiten Kammer, daß alle die Finanzen betreffenden Gesetze — dieser Begriff ist nunmehr genau definiert — zunächst an sie gelangen, soll gewahrt bleiben. Es handelt sich dabei auch nicht um ein bloßes Ehrenvorrecht, denn die Entwürfe über finanzielle Dauer Gesetze und der Entwurf des Finanzgesetzes nebst Zubehör gelangen nur dann an die Erste Kammer, wenn sie in der Zweiten Kammer angenommen sind. Eine in der Zweiten Kammer abgelehnte Vorlage dieser Art gelangt also überhaupt nicht an die Erste Kammer. Bis hierher stehen wir auf dem Boden des geltenden Rechts. Nunmehr aber setzt die Neuerung ein, welche die berechtigten Ansprüche der Ersten Kammer befriedigen soll. Im weiteren sind die finanziellen Dauer Gesetze und das Finanzgesetz zu behandeln, wie alle anderen Gesetzentwürfe. Die Erste Kammer soll nicht mehr gehalten sein, diese Entwürfe im ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, sondern das Recht haben, auch im Einzelnen zu ändern, und ein derartiges Gesetz erlangt erst Geltung, wenn beide Häuser ihre Zustimmung gegeben haben. Auf die Durchzählung ist verzichtet worden. In bezug auf die einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags gilt noch die besondere Bestimmung des § 61 Absatz 3. Es fragt sich nun, ob diese Lösung eine nach jeder Richtung befriedigende und für beide Häuser annehmbare ist. Hinsichtlich der Dauer Gesetze ist dies unbedingt zu bejahen. Es ist ein badisches Unikum, daß sich das Budgetvorrecht der Zweiten Kammer auf Dauer Gesetze erstreckt. Diese Einrichtung besteht sonst nirgends, und die Zweite Kammer kann sich in dieser Hinsicht auch nicht auf einen ganz sicheren und unbefristeten Besitzstand berufen. Ich erinnere daran, daß vor vier Jahren die Gesetzentwürfe über Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Grund- und Häusersteuer mit Abänderungen von diesem hohen Hause an die Zweite Kammer zurückgelangt sind, und daß dieses Verfahren dort nicht beanstandet worden ist. Es ist nicht der mindeste sachliche Grund vorhanden, die legislativischen Befugnisse der Ersten Kammer weiter zu beschränken, als unser Kommissionsantrag vorschlägt. Wenn ich zuversichtlich annehme, daß die Zweite Kammer in diesem Punkte zustimmen wird, so ist meine Zuversicht allerdings geringer in bezug auf Finanzgesetz und Budget, also hinsichtlich des eigentlichen Budgetrechts. Immerhin habe ich die Hoffnung, die Zweite Kammer werde sich der billigen Erwägung nicht verschließen, daß eine numerische Verstärkung der Ersten Kammer ohne Erweiterung ihrer Berechtigung keinen rechten Sinn hat und daß bei dem Schwergewicht, welches sie nach ihrer künftigen Zusammensetzung haben wird, die Erste Kammer sich doch schließlich nicht mit einem Schein von Budgetrecht abfinden lassen kann. Das psychologische Moment muß doch auch hier in Betracht gezogen werden: Die Erste Kammer will sich künftig dessen bewußt sein, daß ihre Budgetberatungen mehr Wert haben als den bloßen akademischen Betrachtungen. Es ist auch nicht zuzugeben, daß die Steuerkraft ganz oder auch nur vorwiegend in der Zweiten Kammer vertreten sei; wenn etwa die Demokratie der Zweiten Kammer weiter fortgeschritten sollte, wird das Verhältnis eher das umgekehrte sein, die Interessen derer, die das meiste zu den Staatslasten beitragen, werden sich mehr in diesem Hause, als in der Zweiten Kammer vertreten finden. Mit dem, was die Kommissionsvorschläge bieten, darf die Erste Kammer zufrieden sein; sie wird aber wohl auch an den hiernach geforderten Zugeständnissen festhalten müssen. Ich möchte darum bezweifeln, ob für eine Modifikation in bezug auf die Behandlung des Staatsvoranschlags, wie sie der Herr Staatsminister angedeutet hat, die Mehrheit des Hauses zu gewinnen sein wird.

Auf die Durchzählung ist, wie gesagt, vollständig verzichtet und es könnte nun scheinen, daß unser Vorschlag eine klaffende Lücke aufweise. Wie, wenn die Zweite Kammer das Finanzgesetz ablehnt oder die beiden Häuser sich nicht über das Finanzgesetz einigen? Für solche Krisen braucht die Verfassung eine weitere Vorkehrung als die in § 62 durch die Kammerauflösung vorgesehene nicht zu treffen. In den Verfassungen anderer Staaten ist das auch nicht der Fall, sie weisen die gleiche Lücke auf. Die Verweigerung des Budgets, um ein mißliebige Regierungssystem oder Ministerium zu stürzen, ist ein parlamentarisches Requisitionsmittel, von dem heute wohl kaum mehr Gebrauch gemacht wird; das Mittel steht außer allem Verhältnis zum Zweck und es bedarf dessen auch nicht, denn wenn wir auch kein parlamentarisches Regime haben, so kann sich doch kein Minister auf die Dauer behaupten, der das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitzt. Auf das eine möchte ich aber noch aufmerksam machen: der heutige Staat mit seiner gewaltig ausge dehnten und stets noch wachsenden Wirkungssphäre bedarf fester und nachhaltiger fließender Einnahmen, die nicht von periodischen Bewilligungen abhängig sind. Deshalb bestimmt die preussische Verfassung in § 109, daß alle Steuern solange forterhoben werden, bis ein Gesetz sie ändert. Es möchte sich sehr empfehlen, dem preussischen Beispiel zu folgen und bei der bevorstehenden Steuerreform in den beiden Hauptsteuergesetzen, dem Einkommen- und Vermögenssteuergesetz, die Steuerförmel ein für allemal festzulegen. Das Budgetrecht der Landstände würde sich dann allerdings im wesentlichen auf das Ausgabebewilligungsrecht beschränken. Der Verständigung

beider Häuser über Staatsvoranschlag und Finanzgesetz wird es ferner sehr förderlich sein, wenn an dem konstitutionellen Grundgesetz unverrücklich festgehalten wird, daß die Regierung zu fordern und die Stände nur zu bewilligen haben, daß ihnen also nicht zu steht, ohne Zustimmung der Regierung Positionen ins Budget einzustellen oder zu erhöhen, kurz, daß ihnen keinerlei Ausgabeinitiative zukommt.

Sich über Finanzgesetz und Budget zu einigen, sie zustande zu bringen und damit für die Fortexistenz des Staates zu sorgen, ist schließlich die oberste Pflicht beider Kammern, deren sie hoffentlich stets eingedenk bleiben werden, und dabei kann man sich beruhigen.

Es bleiben nur noch wenige Tage für Erledigung der Aufgaben des Landtags, vielleicht wird es nicht gelingen, auch bei allseitig gutem Willen dieses Reformwerk noch zu vollenden. Aber auch dann haben wir nicht umsonst gearbeitet, denn die Beratungen beider Häuser haben jedenfalls zur Klärung wichtiger Fragen beigetragen, und einem späteren Landtag, der die Aufgabe der Verfassungsreform zu lösen haben wird, wertvolle Borarbeit geleistet. Möge diesem dann die Ernte beschieden sein, wenn sie uns nicht mehr reifen sollte.

Geh. Kommerzienrat Sander: Wenn ich in dieser wichtigen Frage mir erlaube, mich zum Wort zu melden, so will ich damit in erster Reihe aussprechen, daß ich voll und ganz auf dem Standpunkt des Herrn Richterstaters stehe, jedoch aus wesentlich anderen Motiven, als sie der geehrte Herr Vorredner mitgeteilt hat. Es ist für ein Mitglied dieses hohen Hauses, das schon seit einer langen Reihe von Jahren die Ehre hat, Mitglied zu sein, doch wohl ein wesentlich anderer Standpunkt, als der des geehrten Herrn Vorredners, nachdem dieses hohe Haus im Jahre 1898 über diese Frage tatsächlich eine Resolution gefaßt hat, für welche auch ich gestimmt habe. Der Herr Vorredner war auf jenem Landtag noch nicht in dem Hause; er hat es also leichter, sich von vornherein jetzt auf den Standpunkt der Regierungsvorlage zu stellen. Es hat sich aber tatsächlich seit dem Jahre 1898 eine Aenderung zweier Faktoren vollzogen; sowohl eine große Partei des Landes, als auch die Groß. Regierung hat eine andere Stellung eingenommen. Wir haben uns im Jahre 1898 auch in diesem hohen Hause in jener Resolution für die Einführung des direkten Wahlrechts erklärt; wir haben aber tatsächlich die Kautelen in einer ganz anderen Richtung gesucht, als sie uns heute in der Regierungsvorlage gegeben sind. Wir haben sie dort mit der Regierung und mit der großen nationalliberalen Partei nicht in diesem hohen Hause, sondern in dem anderen hohen Hause gesucht. Deswegen ist es für einen Mann, der damals für die Resolution gestimmt hat, nicht so leicht, sich heute auf den anderen Standpunkt zu stellen. Ich kann es ja wohl verstehen, wenn eine große Partei im Laufe der Jahre ihre Ansichten ändert, denn eine große Partei muß tatsächlich auf die Stimmungen gewisser Bevölkerungsklassen Rücksicht nehmen, und es ist auch in der Bevölkerung tatsächlich ein gewisser Umschwung hervorgetreten. Es hat sich nach und nach gewisse Verhältnisse gewohnheitsmäßig das direkte Wahlrecht langsam eingebürgert, so daß man auch in unseren Kreisen tatsächlich mehr oder minder freiwillig gewisse Rücksicht auf dieses direkte Wahlrecht genommen ist. Aber ich muß doch betonen, daß Stimmungen in Volkskreisen sich auch wieder ändern können.

Nunmehr hat aber auch die Groß. Regierung ihren Standpunkt ebenfalls geändert und will die für sehr notwendig gehaltenen Kautelen nicht mehr in die Zweite Kammer, sondern in die Erste Kammer verlegen. Das ist immerhin eine sehr tiefgehende Aenderung.

Nun sagte der Herr Vorredner, das indirekte Wahlrecht habe nichts als lauter Mängel, das mag ja sein, aber ist denn das direkte Wahlrecht ganz frei von jedem Mangel? Ich glaube vielmehr, daß auch das direkte Wahlrecht gewisse Mängel hat. Wir erleben bei jeder Reichstagswahl, daß die Wahlkämpfe immer härter, schroffer, gehässiger werden, weshalb auch der Reichstag selbst eine kleine Rememor hiergegen durch Verlängerung der Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre eingeführt hat.

Wenn also das direkte Wahlrecht nicht so ganz ohne Fehler und Mängel ist, so kann ich noch viel weniger dem Bestimmen, was der Herr Vorredner weiter sagte, daß er in der Sozialdemokratie gewisse Elemente ein verführliches Element finde. (Zwischenruf Lewald: Das habe ich nicht gesagt!) Ich habe von einem verführlichen Element wenig gesehen. Es soll mich sehr freuen, wenn die Sozialdemokratie soweit kommt, daß sie tatsächlich ein verführliches Element bildet. Bis jetzt aber habe ich davon nichts bemerkt, wohl aber habe ich bemerkt, daß durch die Sozialdemokratie gewissermaßen eine sehr verstärkte Internationalität bei uns herein getragen worden ist. Wenn sie einmal verführlicher wird, dann wird sie auch vaterlandsliebender sein, als es heute tatsächlich der Fall ist.

Wenn wir nunmehr in der Kommission für die Regierungsvorlage im großen ganzen eingetreten sind, so hat uns dazu hauptsächlich ein Moment bestimmt, daß die Erste Kammer nunmehr durch diese Vorlage ein regelrechtes und besseres Budgetrecht bekommen soll. Wer viele Jahre lang Mitglied dieses hohen Hauses war, kann ersehen, daß das, was wir bis jetzt gehabt haben, tatsächlich ein Budgetrecht nicht war. Nun sagt man, wie kann man ein solches Budgetrecht, wie kann man unveräußerliche Volksrechte an die Erste Kammer abtreten? Wir sehen doch auch in anderen, nicht nur deutschen Staaten ein solches Budgetrecht, sogar in den Republiken. Wenn in der französischen Republik, die gewiß

auf der breitesten demokratischen Grundlage aufgebaut ist, der französische Senat ein volles und ganzes Budgetrecht hat wie das Abgeordnetenhaus, und wenn es in dieser Republik seit nunmehr über 30 Jahren tatsächlich deshalb noch keine Schwierigkeiten zwischen Senat und Abgeordnetenhaus gegeben hat, und wenn man einen noch republikanischeren Staat nimmt, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo auch der Senat ein vollständiges Budgetrecht hat, wo tatsächlich jedes Finanzgesetz behandelt wird, wie jedes andere Gesetz, so kann man wirklich nicht sagen, daß, wenn man in Baden der Ersten Kammer das Budgetrecht gibt, dadurch irgend wie Volksrechte beeinträchtigt werden. Sollen wir denn in der Monarchie republikanischer sein, als in den Republiken, und glauben Sie, daß ein französischer oder nordamerikanischer Republikaner nicht gerade so wenig Volksrechte freigibt, als ein badischer Monarchist? Jedenfalls aber wird dieses Budgetrecht die Folge haben, daß beide Kammern sich miteinander verständigen müssen. Wenn man gewissermaßen kraft Gesetzes auf die Verständigung angewiesen ist, dann wird sie auch kommen, und ich glaube nicht, daß, wenn die Erste Kammer das Budgetrecht hat, daß wir dann mit der Zweiten Kammer irgend wie in Widerspruch geraten werden. Wir werden uns eben vertragen aus Liebe zu unserem badischen Land. Ich behalte mir vor, in der Spezialdiskussion eventuell auf die speziellen Paragraphen einzugehen, möchte aber doch dringend wünschen, daß diese Frage, welche so lange Zeit unser badisches Land doch in tiefster Seele erregt hat, nunmehr auch in diesem Landtag zu einem segensreichen Ende kommen wird. Darin werden wir alle einig sein.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich hatte nicht vor, mich in der Generaldebatte zum Wort zu melden, aber eine Aeußerung des Herrn Geh. Rat Lewald veranlaßt mich, ein Wort zu sprechen. Ich stimme dem sehr geehrten Herrn im vollsten Maße bei, daß, wenn dieses hohe Haus je einmal dahin kommen würde, bloß eine Stütze der Regierung zu sein, daß es dann absolut keine Existenzberechtigung mehr hätte. Ich betrachte die Stellung einer Ersten Kammer ganz besonders charakterisiert durch die Stellung der Unabhängigkeit nach oben ebenso wie nach unten, und diesen Charakter der Unabhängigkeit, den wünsche ich sehr nicht auch diesem hohen Hause ständig zu erhalten, und verschiedene meiner Anträge, die ich bei den einzelnen Paragraphen einbringen werde, haben zum großen Teil den Zweck, diese Unabhängigkeit, bei der jeder ganz unbefangen und stets nach innerster Ueberzeugung für das, was das Recht und das Wohl des Landes anbelangt, ohne Rücksicht auf Persönlichkeiten und ohne Rücksicht auf irgend welchen Einfluß von oben oder von unten stimmt, zu behaupten; das wird die beste Garantie für das Wohl des Landes sein.

Freiherr von Göler: Ich kann mich im Schlußwort zur Generaldebatte auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich kann mich im allgemeinen damit einverstanden erklären, was die Regierung zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage erklärt hat. Die Kommission hat drei Hauptgesichtspunkte aufgestellt, nach denen bei der Einzelberatung verhandelt werden soll. Zunächst wollte sie möglichst wenig an den Beschlüssen der Zweiten Kammer ändern. Die einzige Ausnahme von untergeordneter Bedeutung ist der Strich der Proportionalwahlen, was wohl auf keine Schwierigkeiten stoßen wird. Wichtiger ist die Gestaltung der Ersten Kammer in bezug auf die numerische Verstärkung und auf die Vermehrung der Budgetrechte.

Ich habe bei den Verhandlungen in der Kommission nie bemerkt, daß ein Mitglied gewünscht hatte, daß die Erste Kammer nur aus Privilegierten und vom Großherzog ernannten Mitgliedern bestehen sollte. Allerdings wurde davon gesprochen, ob nicht die Erste Kammer durch die gewählten Elemente, namentlich durch die Vertreter der Berufskörperschaften, des Handels und der Großindustrie vielleicht einen anderen Charakter als bisher gewinnen könnte. Es ist möglich, daß, wenn die Zweite Kammer mit der Zeit radikaler gestaltet wird, etwas von diesem Geiste auf die Handelskammern hinüberwirken könnte, und daß wir dann auch in der Ersten Kammer radikalere Elemente sehen würden. Wir verneinen aber diese Frage einstimmig. Ich stimme Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein und Herrn Geh. Rat Lewald bei, daß die Erste Kammer ihre Existenzberechtigung verlieren würde, wenn sie sich nur als die Stütze der Regierung ansehen würde. Bei der ganzen Beratung herachte als erster Gesichtspunkt das Bestreben vor, nach innerer Selbständigkeit zu gelangen. Das Stellvertretungsrecht der Standesherrn wird schon lange gewünscht, besonderer Wert ist aber gerade jetzt darauf zu legen, wo die gewählten Elemente hereinkommen, damit der eigentliche Großgrundbesitz mehr als bisher vertreten sei. Die Ansichten über Wahl oder Ernennung der Kommunalvertreter schwanken in der Kommission. In drei Abstimmungen ergaben sich jeweils 4 Stimmen für die Ernennung und 3 für die Wahl. Die Gründe für beide Ansichten hat Herr Geh. Rat Lewald schon angeführt. Mitbestimmend beim Beschluß der Kommission war noch die Tatsache, daß ein Oberbürgermeister den dringenden Wunsch an uns gelangen ließ, sich nicht für die Wahl zu entscheiden, da das Hineintragen politischer Momente in die städtischen Organe bedenklich sei. Zwei Vertreter der künftigen Landwirtschaftskammer anzunehmen, hatten wir um so weniger Bedenken, als wir bei der gesetzlichen Gestaltung der Landwirtschaftskammer selbst mitgearbeitet haben. In dem Mitglied der Handwerkskammer

begrüßen wir mit Freuden einen Vertreter des Mittelstandes, der unter den wirtschaftlichen Verhältnissen schwer leidet und für den wir stets willig eingetreten sind. Ein Vertreter der etwa künftig zu gestaltenden Arbeiterkammer haben wir abgelehnt, weil die Arbeiter bei der direkten Wahl hinreichend Gelegenheit haben, für eine kräftige Vertretung in der Zweiten Kammer zu sorgen. Hinsichtlich der Budgetrechte ist richtig, daß staatsrechtlich eine Lücke für den Fall besteht, daß zwischen beiden Kammern keine Verständigung stattfindet. Wenn wir auch keine Bestimmung haben, wie in Preußen, daß in solchen Fällen die Steuern 6 Monate forterhoben werden sollen, werden die Kammern zu einer Verständigung kommen müssen, wenn die Staatsmaschine nicht plötzlich stillstehen soll. Das habe ich auch im Bericht gesagt. Bei Gleichheit der Budgetrechte müssen die beiden Häuser mehr Rücksicht auf einander nehmen und schon vor der Abstimmung mehr Fühlung suchen. Deshalb haben wir in § 75 die Bestimmung aufgenommen, daß die Kommissionen beider Häuser das Recht gemeinsamer Beratung haben sollen. Wenn auch diese Bestimmung auch theoretisch eine Lücke läßt, so wird dadurch doch eine nützliche Wirkung für die Regierung und das ganze Land erzielt. Der Herr Staatsminister und Herr Geh. Rat Lewald haben die Bestimmungen herausgegriffen, wie einzelne Positionen des Budgets zu behandeln sind. Nach dem jetzigen Recht darf keine der Kammern eine Position erhöhen; daß jedoch Neigung dazu vorhanden ist, haben wir in der letzten Budgetperiode erfahren. Die Erste Kammer hat gegen einen solchen Versuch entschiedenen Protest erhoben. Wenn keine Verständigung erfolgt, und die Zweite Kammer eine Position gemindert hat, so wird der kleinere Satz in das Finanzgesetz aufgenommen, soweit wenigstens hierüber beide Kammern einverstanden sind, wie wenn der Vorschlag der Zweiten Kammer ausschlaggebend wäre. Trotzdem können wir uns nicht dazu verstehen, diese Bestimmung anders zu gestalten, als in unsern Vorschlägen geschehen ist, denn wenn die Zweite Kammer noch demokratischer gestaltet wird, werden noch mehr als bisher Anforderungen gestellt werden, die von der Ersten Kammer nicht in ihrer Höhe anerkannt werden können. Ich bitte das Hohe Haus, an den Beschlüssen der Kommission festzuhalten.

Wir haben um so mehr Ursache, das Budgetrecht der Ersten Kammer weiter auszubilden, weil in der Steuer-gesetzgebung mehr und mehr das Prinzip der Progression eingetreten ist, damit nicht gewissen Lebenskreisen die Hauptsteuerlast auferlegt wird. Ich freue mich, daß keine prinzipiellen Bedenken gegen die Anträge der Kommission erhoben worden sind.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Artikel I. § 27.

Freiherr von Göler: In der Fassung der Kommissionsbeschlüsse ist bei § 27 Ziffer 6 noch eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen. Diese Ziffer soll lauten: „aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern“.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich habe die volle Ueberzeugung, daß eine wahre, gesunde Volksvertretung erst erreicht werden wird, wenn sich die Berufsstände gesellschaftlich wieder in Berufskörperschaften organisiert haben, und wenn diese neuorganisierte Gesellschaft eine berufsgenossenschaftliche Interessenvertretung haben wird. Ich begrüße den Anfang zu einer solchen Interessenvertretung, wie er hier vorgeschlagen wird, mit Freude. Ich möchte einen Schritt weitergehen, daß nicht nur diese wenigen, in § 27 Ziffer 6 genannten Berufskörperschaften in der Ersten Kammer vertreten sein sollen, sondern auch alle weiteren Organe, welche sich in dieser Hinsicht noch bilden werden.

Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 6 des § 27 so zu fassen:

„aus Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar: je zwei von den Handelskammern, von der Gewerkschaft, von der Landwirtschaftskammer, von der Handwerkskammer und von der Arbeiterkammer, sobald solche reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen sein werden“.

Die letzteren gehören eigentlich nicht in die Erste Kammer, aber ich lege Wert darauf, daß ein Vorbild für eine künftige Volksvertretung geschaffen werde. Da aber eine solche Umbildung der Zweiten Kammer jetzt nicht möglich und faktisch diese Reorganisation der Gesellschaft noch nicht genügend durchgeführt ist, sollte wenigstens in diesem Hohen Hause der Anfang einer berufsgenossenschaftlichen Vertretung gemacht werden. Um den fluktuierenden Charakter dieser Vertretung etwas zu mildern, werde ich einen weiteren Änderungsvorschlag einbringen. Wenn mein Antrag auch nicht angenommen wird, so habe ich es doch für notwendig gehalten, ihn zu stellen, damit die Frage einmal öffentlich zum Ausdruck kommt und besprochen wird.

Freiherr von Göler: Die von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl zu Löwenstein angeregte Frage ist in ihren Anfängen auch in unseren Beschlüssen vorhanden. Man sollte einstweilen die Erfahrungen mit einer solchen beruflichen Interessenvertretung abwarten. Eine solche wird übrigens nicht sowohl in der Ersten Kammer, als vielmehr in der Zweiten Kammer anzustreben sein, wo

sie an die Stelle des Zahlensystems treten würde. Dieses Ziel schwebt vielen Staatsrechtslehrern und Politikern vor. Ich möchte bitten, den Vorschlag zwar zu bejahren, so wie er es verdient, aber nicht in die Anträge der Kommission hineinzutragen, wodurch eine durchgreifende Umgestaltung der Beschlüsse hinsichtlich der Kommunalvertreter notwendig würde. Schließlich würde dadurch die Frage wieder aufgeworfen werden, ob nicht hierdurch das Verhältnis zwischen Gewählten und Ernannten wieder verschoben wird, worüber wir erst nach vieler Mühe und Arbeit zu dem vorgeschlagenen Resultat gelangt sind. Ich bitte, der Ziffer 6 des § 27 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse zuzustimmen.

Der I. Vizepräsident stellt fest, daß der Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl zu Löwenstein nicht unterstützt werde.

Der § 27 in der Kommissionsfassung wird hierauf mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

§ 28.

Geh. Hofrat Professor Dr. Kümelin: In diesem Paragraphen wird das Stellvertretungsrecht der Standesherrn wiederhergestellt. Ich habe mich in der Kommission dagegen ausgesprochen. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß im Falle der Minderjährigkeit und Geisteskrankheit eine Stellvertretung eintritt; ich beziehe mich nur auf die Fälle sonstiger Verhinderung. Daß das Stellvertretungsrecht in anderen Staaten zugelassen ist, hat Herr Geh. Rat Lewald ausgeführt. Es zeigt aber ein oberflächlicher Blick in die augenblicklich erscheinenden Zeitungen, um sich davon zu überzeugen, welche schwere Bedenken und Klagen anderwärts gegen dieses Stellvertretungsrecht vorgetragen werden. Die Forderung nach dem Stellvertretungsrecht geht von der Tatsache aus, daß die Standesherrn jedenfalls in den letzten Jahren von der Mitgliedschaft keinen oder keinen erheblichen Gebrauch gemacht haben. Aus dieser Tatsache kann man aber ebensoviel eine Folgerung für das Gegenteil ableiten. Es wird allerdings für die Stellvertretung der Umstand angeführt, daß die Standesherrn gleichzeitig in verschiedenen Staaten dem Oberhaus angehören und daß es deshalb nicht möglich sei, die Mitgliedschaft in jedem Staate auszuüben. Ich habe überhaupt Bedenken dagegen, daß ein und dieselbe Person in verschiedenen Staaten an den gesetzgeberischen Arbeiten teilnimmt. Die kollidierenden Interessen der Nachbarstaaten sprechen gegen eine derartige Tätigkeit in verschiedenen Landtagen. Wenn die Stellvertretung zugelassen wird, ist ferner mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dann die Standesherrn regelmäßig in diesem Hohen Hause vertreten sein werden, so daß der grundbesitzende Adel dann über 14 Stimmen verfügt, während Handel und Gewerbe nur mit 3 Stimmen vertreten sein wird. Dieses Bedenken wird dadurch verstärkt, daß in § 28 die Möglichkeit der Verleihung der erblichen Landständenschaft erleichtert wird.

Ich habe auch Bedenken gegen das Stellvertretungsrecht des Erzbischofs und Prälaten. Es ist zweifellos ein Vorzug der Verhandlungen dieses Hohen Hauses, daß sie nie von parteipolitischen Standpunkt aus geführt werden; es ist nicht nötig, daß zweimal in beiden Häusern parteipolitische Verhandlungen stattfinden. Ob dieser Zustand bei Neugestaltung dieses Hohen Hauses erhalten werden kann, erscheint fraglich. Jedenfalls besteht kein Zweifel darüber, daß, wenn ein Vertreter des Erzbischofs eintritt, und mit großer Energie für die Interessen der katholischen Kirche eintritt, dadurch der wichtigste Schritt zur Parteibildung gegeben sein wird. Er wird einen Kristallisationspunkt für eine Parteigruppierung bilden, und es ist zum mindesten fraglich, ob die betreffenden Herren, um deren Beitritt es sich handeln würde, die Möglichkeit entsprechenden Widerstandes gegen diese Gruppierung haben würden. Deshalb habe ich gegen diese Stellvertretung noch größere Bedenken, als gegen jene der Standesherrn. Ich stelle keinen Antrag, weil es bei der Wichtigkeit des Gesetzes nicht angängig ist, im Plenum noch Anträge zu stellen; wenn eine Aenderung beliebt würde, müßte ein solcher Antrag zweifellos an die Kommission zurückverwiesen werden.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich bedauere die Ausführungen des Herrn Geh. Hofrat Kümelin, denn tatsächlich hat er sich nicht den Standpunkt vertreten, den bisher in dieser Sache die andern Herren eingenommen haben; er ist offenbar der einzige Herr, der von diesem Standpunkt dissentiert. Seit einer Reihe von Jahren hat dieses Hohe Haus gewünscht, daß den Standesherrn eine Vertretung durch die Agnaten gewährt werde. Ich bin in drei Staaten Mitglied des Oberhauses, dazu in Stuttgart und München Mitglied der Kommissionen. Ich bin der Regierung für den Vorschlag der Stellvertretung dankbar. Ich glaube im Sinne der anderen Standesherrn zu sprechen, die in derselben Lage sind. Geh. Hofrat Kümelin hat dabei einen Gegensatz zwischen den einzelnen Bundesstaaten konstruiert. Ich glaube nicht, daß die Standesherrn die Gegensätze schüren werden, ich kann keine Gefahr bei deren Mitgliedschaft in verschiedenen Staaten erblicken.

Freiherr von Göler: Der Vorgänger des Herrn Geh. Hofrat Kümelin in diesem Hohen Hause, der verstorbene Herr Dr. Schmidt, hat vor 40 Jahren den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, der für mich überzeugender war, als der Standpunkt des Herrn Kümelin. Herr Schmidt hat damals erklärt, daß es sich nicht um eine privatrechtliche, sondern öffentlich rechtliche Frage handle. Wenn man den Standesherrn das Recht gibt,

im Landtag vertreten zu sein, so muß man auch dafür sorgen, daß sie dieses Recht ausüben können. Jedes sonstige Mitglied kann jederzeit auf das Mandat verzichten, die Standesherrn aber nicht; deshalb muß man ihnen das Stellvertretungsrecht einräumen.

§ 29.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Zu § 29 Absatz 2 wird den adeligen Grundbesitzern unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten eingeräumt. Es ist mir zweifelhaft, ob damit bloß das aktive oder auch das passive Wahlrecht eingeräumt werden will. Nach § 32a des Regierungsentwurfs ist „bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherren des Landes beschränkt.“ Ist also wirklich nach diesem neuen Zusatz den aktiven Wahlberechtigten der Adeligen eine passive Wahlberechtigung nicht zugedacht, dann stimmen die beiden Paragraphen; ist aber, was ich andererseits gehört habe, auch diesen adeligen Grundbesitzern, welche ein Stammgut im Werte von 200 000 Mark besitzen, auch eine passive Wahlberechtigung zugedacht, dann wäre in § 32 Absatz 2 oder Absatz 4 eine Aenderung notwendig.

Es wird gut sein, daß darüber Klarheit geschaffen wird.

Minister des Innern Dr. Schenk: Es ist kein Zweifel, daß die Absicht dieser neuen Bestimmung dahin geht, es solle denjenigen Grundbesitzern, denen durch Allerhöchste Entschliebung das Recht der Teilnahme an den grundherrlichen Wahlen beigelegt wird, nicht bloß das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht in Zukunft beigelegt werden. Diese Absicht ergibt sich wohl aus der Fassung der Bestimmung. Es werden eben diese Herren den Grundherren in jeder Beziehung, was das aktive und passive Wahlrecht zur Ersten Kammer anbetrifft, in Zukunft gleichgestellt sein.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß nach § 32a Absatz 3 ausdrücklich bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherren des Landes beschränkt ist, und da diese neuen Grundbesitzer eben keine Grundherren sind, bleibt nur eine Abänderung übrig.

Minister des Innern Dr. Schenk: Ich glaube, es wird sich diese Frage dadurch ganz einfach erledigen, daß wir eben auch denjenigen Mitgliedern des wahlberechtigten Grundherrnkollegiums, die in Zukunft diese Eigenschaft erst durch Allerhöchste Entschliebung auf Grund des § 29 Absatz 2 erhalten, die Eigenschaft als Grundherren beilegen. Das Gesetz hindert uns daran nicht. Unter dem Titel Grundherr kann man sowohl solche verstehen, welchen diese Eigenschaft seit Alters zukommt, dadurch, daß die betreffenden Güter im Jahre 1806 die Reichsunmittelbarkeit besaßen oder mit patrimonialer Gerichtsbarkeit ausgestattet waren, als auch diejenigen, die später durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in diese Eigenschaft eingerückt sind.

Geh. Hofrat Dr. Kümelin: Ich habe doch etwas Bedenken gegen die Ausführungen des Herrn Ministers. In § 29 ist bloß von dem aktiven Wahlrecht der adeligen Grundbesitzer und in § 32a von der Wählbarkeit der Grundherren die Rede. Wenn so scharf unterschieden wird, kann meines Erachtens daraus e contrario gefolgert werden, daß die Eigenschaft als Grundherr nicht verliehen werden kann. Wenn das Resultat erwünscht ist, daß die zur Wahl befugten adeligen Grundbesitzer auch gewählt werden können, so müßte meines Erachtens in § 29 die Wählbarkeit auch noch eingefügt werden.

Prälat Dehler: Aus den Ausführungen des Herrn Geh. Hofrat Dr. Kümelin habe ich den Gedanken herausgehört, daß es wünschenswert wäre, wenn beide Sätze der kirchlichen Vertreter vorant kämen, damit ein parteipolitischer Kampf vermieden werde; er befürchtet hauptsächlich aus der Abwesenheit eines Vertreters des Erzbischofs den Anlaß zu einer Parteigruppierung. Ich glaube nicht, daß, wenn ein Vertreter des Erzbischofs anwesend sein wird, einer der Herren, welche ohnedies der politischen und religiösen Anschauung der katholischen Kirche sind, sich mehr um den Vertreter des Erzbischofs gruppieren würden, als es schon jetzt ideal, d. h. geistig, der Fall ist. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß wenn beide Kirchen vertreten sind, dies zu gedeihlicher Aussprache nur vorteilhaft sein kann. Es bewährt sich immer, daß, wenn man sich Auge in Auge gegenüberstellt, man immer wieder Brücken findet, um zu einer Verständigung zu gelangen, auch wenn man ganz verschiedener Weltanschauung ist. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß derartige Aussprachen nicht nur zu parteipolitischem Verständnis, sondern auch zu dem so wünschenswerten konfessionellen Frieden in unserem Lande beitragen würden.

(Fortsetzung siehe 2. Beilage.)

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kapp in Karlsruhe.
Druck und Verlag:
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.